

UN Women Deutschland e.V.

Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.06.2023

14-16.30 Uhr im Universitätsclub, Bonn

Es nahmen 35 Personen teil, davon 30 Wahlberechtigte. Es gab keine Stimmrechtsübertragungen.

Eine Wahlberechtigte verließ die Sitzung nach der Entlastung des Vorstands.

Vorsitz: Elke Ferner, Vorsitzende

Protokoll: Nora Teuma (Schriftführerin), Anna-Lena Scharf

1. Eröffnung & Begrüßung durch die Vorsitzende Elke Ferner

Die Vorsitzende Elke Ferner eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Sie stellt die satzungsgemäße und fristgerechte Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Der Einladung zur Mitgliederversammlung war die Tagesordnung beigelegt.

2. Video-Grußwort der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze

3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2022

Das Protokoll wurde einstimmig angenommen.

4. Annahme der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen.

5. Berichte 2022

5.1 Geschäftsbericht 2022 der Vorsitzenden Elke Ferner

Elke Ferner berichtet über die Arbeit des Vereins in 2022 und hebt besonders die Erhöhung der Unterstützung von UN Women durch die Bundesregierung von zwölf auf 17 Mio. Euro vor. Zudem berichtet sie exemplarisch von den Kampagnen *HeForShe* und *Orange the World*. Weiteres siehe Geschäftsbericht.

5.2 Finanzbericht 2022 der Schatzmeisterin Renate Bähr

Renate Bähr stellt den Finanzbericht 2022 vor. UN Women Deutschland konnte im Vergleich zum Vorjahr ca. eine Mio. Euro mehr an Einnahmen verzeichnen. Die

eingeworbenen Spenden haben sich mehr als verdreifacht. Dies ist insbesondere auf den Krieg in der Ukraine und die damit verbundene hohe Spendenbereitschaft zurückzuführen. Aufgrund der hohen Spendeneinnahmen und mehrerer Kooperationen mit Unternehmen konnte der Verein mehr als fünfmal so viel wie im Jahr 2021 an das UN Women Headquarter in New York weiterleiten. Erstmals erhielt der Verein eine Finanzierung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Auf Beschluss des Vorstands wurde erstmals ein externer Wirtschaftsprüfer beauftragt. Seine Überprüfung ergab keinerlei Beanstandung. Weiteres siehe Finanzbericht 2022.

5.3 Bericht der Kassenprüferinnen Anneliese Müller und Eva-Maria Welskop-Deffaa

Anneliese Müller berichtet über die Kassenprüfung. Sie fand am 11.05.2023 statt und ergab ebenfalls keine Beanstandungen. Die Kassenprüferinnen hoben vor allem die Diversifizierung der Geldgeber*innen sowie die steigenden Einnahmen durch Mitgliederbeiträge und Spenden positiv hervor. Aufgrund der steigenden Komplexität und des Gesamtvolumens begrüßten sie zudem, dass ein externer Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Buchhaltung beauftragt wurde.

5.4 Aussprache zu den Berichten

Einzelne Mitglieder stellen Rückfragen zur Zusammenarbeit mit der neu gegründeten Bundesstiftung Gleichstellung, mit der UN Women Deutschland zusammenarbeiten wird. Weiter werden Fragen zur Verwendung der Spenden für Afghanistan gestellt und ob dabei mit der Taliban zusammengearbeitet wird: UN Women versucht im Rahmen der UN-Operationen zu bleiben, um Frauen vor Ort unterstützen zu können. Dazu gehört auch, mit der Taliban zu reden, ohne sie zu unterstützen.

Die hohen Abschreibungen im Finanzabschluss erklären sich durch die Anschaffungen für Büroausstattung der neuen Mitarbeitenden, die wegen der Projektförderung in 2022 abgeschrieben werden können.

5.5 Entlastung des Vorstands für 2022

Anneliese Müller stellt den Antrag, den Vorstand zu entlasten.

Es wird per Handzeichen abgestimmt.,

30 Wahlberechtigte: 26 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen und keine Gegenstimmen.

Der Vorstand wird für das Jahr 2022 entlastet

6. Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung

6.1 Erläuterung

Andrea Rupp erläutert die wichtigsten Änderungen des Entwurfs der neuen Satzung.

6.2 Abstimmung

Antrag zur Neufassung der Satzung:

Die Vorsitzende von UN Women Deutschland e.V. beantragt, die Neufassung der Satzung von UN Women Deutschland e.V., in der mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung am 02.06.2023 vorgelegten Fassung (Anlage 1), zu beschließen.

Es wird per Handzeichen abgestimmt.

29 Wahlberechtigte: 29 Ja-Stimmen, keine Enthaltungen sowie keine Gegenstimmen.

Die Neufassung der Satzung ist damit angenommen.

7. Beschlussfassung über die Wahlordnung

7.1 Erläuterung

Andrea Rupp erläuterte die Änderungen der Wahlordnung.

Antrag:

7.2 Die Vorsitzende von UN Women Deutschland e.V. beantragt, die Änderung der Wahlordnung von UN Women Deutschland e.V. vom 18.01.2013, in der mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung am 02.06.2023 vorgelegten Fassung (Anlage 2), zu beschließen.

Es wird per Handzeichen abgestimmt.

29 Wahlberechtigte: 29 Ja-Stimmen, keine Enthaltungen sowie keine Gegenstimmen.

Die Neufassung der Satzung ist damit angenommen.

8. Wahl von zwei stellvertretenden Kassenprüfer*innen

Bei der Wahl zur stellv. Kassenprüferin kandidieren Gabriele Springer und Dr. Afsar Sattari. Gabriele Springer entschuldigt sich, dass sie nicht persönlich kommen kann und stellt sich schriftlich vor (vorgelesen von Bettina Metz). Dr. Afsar Sattari stellt sich persönlich vor.

Die Abstimmung über beide Kandidatinnen findet per Handzeichen statt.

29 Wahlberechtigte: 27 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen und keine Gegenstimmen.

Beide Kandidatinnen nehmen die Wahl an, die schriftliche Erklärung von Gabriele Springer (siehe Anlage 3) liegt vor. Damit sind beide Kandidatinnen gewählt.

9. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

10. Planung 2023

10.1 Laufende Projekte

Geschäftsführerin Bettina Metz stellt die neuen Mitarbeitenden vor:

- Anne Pannecke (Webseitenmanagerin)
- Chiara Dell'Anna (Social Media Referentin)
- Volker Thiel (Fundraising Referent)
- Anna-Lena Scharf (Finanzreferentin)
- Uta Hergenröther (stellvertretende Projektleiterin und Büroleiterin Berlin)
- Tais Pennisi (Bundesfreiwillige)

Mit dem Internationalen Frauentag wurde die Kampagne „feministische Utopien“ gestartet. Dieses Jahresthema wurde am Muttertag, beim ersten virtuellen Mitgliederabend sowie auf Social Media behandelt, um Mitglieder, die Community und feministische Denker*innen einzubinden. UN Women Deutschland ist nun auf LinkedIn vertreten, was sehr gut angenommen wird. Seit dem Launch im Februar sind bereits über 1000 Follower*innen.

Es gibt eine enge Zusammenarbeit mit HeForShe in New York, alle deutschen Unterstützer*innen wurden von ihnen angeschrieben und auf die Aktivitäten in Deutschland und den Instagram Kanal aufmerksam gemacht: https://www.instagram.com/heforshe_de/. Es gibt nun ein eigenes HeForShe Deutschland Logo. Zurzeit sind wir im engen Kontakt mit UN Women für ein Investment, um Fundraisingaktivitäten auszubauen. Wir sind dabei, ein Erbschaftsfundraising aufzubauen und den Fokus auf Geldauflagen zu verstärken.

10.2 Wirtschaftsplan 2023

Für das Jahr 2023 sind Einnahmen in Höhe von 2.165.389€ und Ausgaben in Höhe von 2.120.048 € vorgesehen. Weiteres siehe Wirtschaftsplan.

10.3 Ausblick

Am 12. Juni findet die Konferenz „feministische Utopien leben“ statt, zu der alle eingeladen sind. Ebenso am 05.09.2023 zum zweiten virtuellen Mitgliederabend mit dem Thema „Feministische Außen- und Entwicklungspolitik“.

Die diesjährige Kampagne zu Orange the World legt den Fokus auf Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum. Schirmfrau wird die Präsidentin des Bundestags Bärbel Bas.

HeForShe Aktivitäten werden mit Prominenten und den HeForShe Deutschland Botschaftern fortgeführt und neue Materialien erarbeitet. Beim Auswärtigen Amt werden wir eine Förderung für die Ausweitung der HeForShe Bewegung in Deutschland beantragen.

Im Herbst beginnen wir mit den Vorbereitungen zur nächsten Frauenrechtskommission zum Thema Armut. Die Unterstützung der CEDAW Allianz wird fortgeführt.

Das Recognition Agreement mit UN Women steht in diesem Jahr zur Erneuerung an. UN Women bietet an, es für sechs Jahre (anstelle vier) zu verlängern. Eine besondere Herausforderung wird angesichts des künftigen Sparhaushaltes der Folgeantrag beim BMFSFJ, da unsere jetzige Förderung zum 30.6.2024 ausläuft. Zum Fundraising gibt es zu berichten, dass wir ab Juni die Charity Armbänder verkaufen können. Ab Oktober/November stehen zusätzlich Socken zum Verkauf.

11. Verschiedenes

Ein Mitglied äußert den Wunsch, migrantische Frauen im Rahmen der Arbeit des Vereins verstärkt zu adressieren.

12. Terminierung der Mitgliederversammlung 2024

Die nächste Mitgliederversammlung ist für den 07.06.2024 geplant.

13. Schlusswort der Vorsitzenden

Die Vorsitzende Elke Ferner dankt den Anwesenden für ihre Mitgliedschaft und ihre Unterstützung sowie dem Team für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Die Geschäftsführerin Bettina Metz wird für ihre 10- jährige Tätigkeit für das Komitee und 30- jähriges Engagement im Komitee geehrt.

Die Mitgliederversammlung schließt um 16.30h.

Bonn, den 19. Juni 2023



Elke Ferner
Vorsitzende



Nora Teuma
Protokollführerin

3 Anlagen

Anlage 1

SATZUNG

UN Women Deutschland e.V.

Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung 02.06.2023

Präambel

UN Women (United Nations Entity for Gender Equality and Empowerment of Women) ist die Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rechte der Frau.

UN Women Deutschland e.V. ist eine deutsche Nichtregierungsorganisation, die mit UN Women durch einen Anerkennungsvertrag (Recognition Agreement) verbunden ist.

UN Women Deutschland e.V. ist der Charta, den Zielen und den Programmen der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Menschenrechtspakten, insbesondere der Internationalen Übereinkunft zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) verpflichtet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "UN Women Deutschland e.V." und ist im Vereinsregister Bonn eingetragen.
2. Sitz von UN Women Deutschland e.V. ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. UN Women Deutschland e.V. fördert die Gleichstellung aller Geschlechter sowie die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und setzt sich für die Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen ein.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Bekanntmachung und Vertretung der Ziele und Aufgaben von UN Women in der Öffentlichkeit sowie bei Institutionen in Politik und Wirtschaft
- die Beschaffung von Finanzmitteln für die Unterstützung von UN Women durch Fundraising-, Kommunikations- und Advocacy-Aktivitäten
- die Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen gleichstellungspolitischen Themen - sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene
- die Durchführung von und Beteiligung an Kampagnen und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zum politischen Meinungsbildungsprozess

3. UN Women Deutschland e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden. UN Women Deutschland e.V. ist nicht parteipolitisch tätig und vertritt keine Berufsinteressen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. UN Women Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; Zweck von UN Women Deutschland e. V. ist die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern.
2. UN Women Deutschland e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel von UN Women Deutschland e.V. werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
4. Mittel von UN Women Deutschland e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln von UN Women Deutschland e.V.
5. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. UN Women Deutschland e.V. hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein. Sie müssen die Vereinsziele und Aufgaben mittragen und unterstützen. Die Aufnahme ist bei UN Women Deutschland e.V. in Textform zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 - 2.1 Für die ordentliche Mitgliedschaft wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag zu erlassen oder zu stunden. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch den Vorstand erlassen wird.
 - 2.2 Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Fördermitglied kann werden, wer für die Ziele von UN Women Deutschland e.V. gemäß § 2 eintritt, in diesem Sinne wirken will und zur Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages bereit ist. Fördermitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein. Die Aufnahme ist bei UN Women Deutschland e.V. in Textform zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 - 3.1 Fördermitglieder haben das Recht auf Informationen über die Tätigkeit von UN Women Deutschland e.V., soweit legitime Interessen und das Gebot der Vertraulichkeit dem nicht entgegenstehen und hierdurch nicht unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden.
 - 3.2 Die Mindestbeiträge für Fördermitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt; dieser soll mindestens der Höhe des Mitgliedsbeitrages für eine ordentliche Mitgliedschaft entsprechen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person,
 - b. durch Kündigungserklärung,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
 - 4.1 Die ordentliche Mitgliedschaft kann durch das Mitglied in Textform gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Fördermitglieder können in Textform gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres die Mitgliedschaft kündigen.

4.2 Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber UN Women Deutschland e. V. länger als ein Jahr im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung, welche in Textform ergehen kann, nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Mitglied den Ausschluss unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Organe von UN Women Deutschland e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1.1 Beschluss über fristgerechte Einwendungen zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung

1.2 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung

1.3 Entlastung des Vorstandes

1.4 Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer*innen und der stellvertretenden Kassenprüfer*innen

1.5 Beschlussfassung über:

- a. Änderungen der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand gemäß § 6.3 vorgenommen werden können
- b. Wahlordnung
- c. Mitgliedsbeiträge
- d. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e. Anträge
- f. Auflösung des Vereins

1.6 Das Arbeitsprogramm und den Wirtschaftsplan nimmt die Mitgliederversammlung zur Kenntnis.

2. Juristische Personen, die ordentliche Mitglieder sind, haben wie natürliche Personen je eine Stimme. Eine natürliche Person, die zusätzlich Delegierte einer juristischen Person bei der Mitgliederversammlung ist, kann neben ihrer eigenen Stimme das Stimmrecht für bis zu zwei juristischen Personen ausüben. Das Stimmrecht juristischer Personen kann auch durch eine zuvor benannte Vertreterin wahrgenommen werden. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder besteht nur, wenn das Mitglied seinen mitgliedschaftlichen Pflichten, insbesondere der Beitragszahlung nachgekommen ist.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal jährlich stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Eine Mitgliederversammlung ohne unmittelbare Anwesenheit der Mitglieder ist zulässig, wenn alle Mitglieder unter Nutzung elektronischer Kommunikation gleichzeitig an einer virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmen können und in dieser virtuellen Versammlung für jedes teilnehmende Mitglied Wortmeldungen, Abstimmung und Beschlussfassung sowie die Stimmenzählung möglich sind. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

3.1 Die Mitgliederversammlung wird in Textform durch den Vorstand einberufen.

3.2 Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung können bis zu vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind nur in Textform innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern:

- der/dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister*in,
- und bis zu fünf Beisitzer*innen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre (Wahlperiode) gewählt; er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt; in diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl der Beisitzerinnen kann in Form der Blockwahl erfolgen. Hier hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Beisitzerinnen zu wählen sind.

3. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied des UN Women Deutschland e.V. mit dessen Aufgaben betrauen. Die Amtsdauer des neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

5.1 Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in. Er vertritt den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Je zwei von den oben genannten Personen, von denen immer die/der Vorsitzende oder - im Verhinderungsfall - eine oder einer der zwei stellvertretenden Vorsitzenden sein muss, vertreten UN Women Deutschland e. V. gemeinsam. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

5.2 Der Vorstand ist berechtigt, zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben von UN Women Deutschland e.V. Beiräte zu bestimmen.

6.1 Der Vorstand kann ein/e Geschäftsführer*in berufen. Diese*r kann die Stellung eines*r besonderen Vertreters*in nach § 30 BGB haben. Die/der Geschäftsführer*in leitet die Geschäftsstelle und wird vom Vorstand mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut.

6.3 Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist. Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes und die Organisation der Geschäftsstelle.

8. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz für die ihnen entstandenen Kosten, insbesondere Reise- und Verwaltungskosten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EstG gewährt werden.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Stellvertreter*innen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Kassenprüfer*innen und deren Stellvertreter*innen können per Akklamation gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

2. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 9 Auflösung von UN Women Deutschland e.V.

1. Über die Auflösung von UN Women Deutschland e.V. und die Bestellung des Liquidators/ der Liquidatorin entscheidet eine dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Gemäß § 63 des Anerkennungsvertrages werden im Falle der Beendigung oder der Auflösung des geltenden Anerkennungsvertrages alle Finanzmittel, die für UN Women gesammelt wurden, an UN Women überwiesen.

3. Bei der Auflösung von UN Women Deutschland e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen von UN Women Deutschland e.V. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Anlage 2

Wahlordnung von UN Women Deutschland e.V.

Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023

Bonn, den 02.06.2023

1. Wahlvorschläge für die Vorstandsämter sollen vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung der Kandidat*innen an den Vorstand von UN Women Deutschland e.V. geschickt werden.
2. Das Recht der stimmberechtigten Mitglieder, in der Mitgliederversammlung weitere Wahlvorschläge zu machen, bleibt unberührt.
3. Die Vorstandswahlen werden durch einen Wahlausschuss geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte per Akklamation einen Wahlausschuss von drei Mitgliedern. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Stimmen einzusammeln und auszuzählen sowie das Wahlergebnis bekannt zu geben. Der Wahlausschuss gibt sich eine/n Vorsitzende/n.
4. Die Kandidat*innen bekommen Gelegenheit, sich vorzustellen.
5. Alle Mitglieder des Vorstands werden geheim gewählt. Die Kassenprüfer*innen und deren Stellvertreter*innen können per Akklamation gewählt werden.
6. Die Wahlen werden, mit Ausnahme der Wahl der Beisitzerinnen grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen.
7. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
8. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidat*innen diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
9. Über die Gültigkeit dieser Wahlordnung wird jeweils zu Beginn der Mitgliederversammlung abgestimmt.

Anlage 3

Gabriele Springer

Vogelstr. 34
44869 Bochum
31. Mai 2023

Kandidatur zur stellvertretenden Kassenprüferin

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitsreiterinnen und Mitsreiter für UN Women Deutschland,

leider kann ich am 2. Juni 2023 aus beruflichen Gründen nicht persönlich an der Mitglieder-
versammlung von UN Women Deutschland teilnehmen. Dennoch stelle ich mich gerne auf diesem
Wege als stellvertretende Kassenprüferin zur Wahl.

Vor 45 Jahren habe ich eine Ausbildung zur Bankkauffrau bei der Commerzbank AG in Essen
begonnen. Nach einer ergänzenden Trainee-Ausbildung und Spezialisierung auf das
Wertpapiergeschäft bin ich seit inzwischen 40 Jahren als Vermögensberaterin bei verschiedenen
Banken tätig, aktuell seit fast 10 Jahren als Direktorin bei einer Privatbank in Düsseldorf.

Man könnte also sagen, dass mich eine gewisse Neigung zu Zahlen und Finanzen bereits mein ganzes
Berufsleben begleitet.

Seit 32 Jahren bin ich ehrenamtlich im Zonta-Club Essen I aktiv, einer weltweiten Organisation, die
sich für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Verbesserung der Lebenssituation
von Frauen einsetzt und damit auch viele Schnittmengen zu den Aktivitäten von UN Women aufweist.

Auch dort habe ich immer wieder einmal meine beruflichen Fähigkeiten zur Verfügung gestellt, so wie
ich dies auch zwischen 2012 und 2015 als Schatzmeisterin von UN Women Deutschland getan habe.

Ich hoffe, dass diejenigen, denen ich bisher noch nicht begegnet bin, mich durch die obige „Kurz-
beschreibung“ ein klein wenig kennenlernen konnten.

Für den Fall meiner Wahl zur stellvertretenden Kassenprüferin erkläre ich vorsorglich, dass ich diese
Wahl annehmen würde.

Ich wünsche einen guten Verlauf der Mitgliederversammlung und hoffe sehr, im nächsten Jahr wieder
dabei sein zu können.

Freundliche Grüße

